

# **Umweltinspektionsbericht Märkischer Kreis**

## **zur medienübergreifenden Überwachung eines Steinbruches nebst Brech- und Klassieranlagen**

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die genehmigungspflichtig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Umweltinspektionen sind die behördlichen Überwachungsmaßnahmen, die -insbesondere durch Vor-Ort-Besichtigungen- dem Ziel dienen, die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltanforderungen zu überprüfen und die Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt zu überwachen.

Die wesentlichen Ergebnisse der medienübergreifenden Umweltinspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und veröffentlicht.

---

28.05.2025

**Betreiber:**

Steinbruch Lasbeck GmbH

**Betriebsstandort:**

Lasbecker Weg, 58642 Iserlohn-Letmathe

**Datum der angekündigten Überwachung:**

29.04.2025

**Anlagenbezeichnung nach 4. BImSchV:**

- Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr nach Maßgabe von Anhang 1 Nr. 2.1.1 der 4. BImSchV
- Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies, sowie Anlagen, die nicht mehr als zehn Tage im Jahr betrieben werden nach Maßgabe von Anhang 1 Nr. 2.2 der 4. BImSchV

**Dauer:**

Vorbereitungszeit pro Behörde: zwischen 30 und 90 Minuten

Vor-Ort-Aufwand: insgesamt 2 Stunden

Nachbereitung pro Behörde: zwischen 30 und 90 Minuten

**Zuständige Behörde:**

Fachdienst 46 – Bauaufsicht und Immissionsschutz – Untere Immissionsschutzbehörde

**Beteiligte Behörden:**

Untere Wasserbehörde (Wasserbau und Wasserwirtschaft)

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Untere Bauaufsicht der Stadt Iserlohn

### **Grundlagen der Überwachung:**

- Genehmigungsbescheid, 46-32.30.11-962-44.0014/13/2.2.1-06 vom 08.09.2014
- Genehmigungsbescheid, 42.0040/03/0202.2- Hes/Ks vom 14.07.2003
- Genehmigungsbescheid, 42.107/97/0202.2- Hes/Ga vom 21.11.1997
- Genehmigungsbescheid, 42.014.00/92/0202.2.-F/Ga vom 20.07.1992
- § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (sowie Betriebspläne und sonstige Unterlagen des Betreibers)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV)
- § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

### **Schwerpunkt der Inspektion:**

- Überprüfung Steinbruchbetrieb, Management und Betriebsorganisation
- Überprüfung Brech- und Klassieranlage, insb. Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen

### **Ergebnis der Überwachung:**

Keine Mängel

---

### **Mängeldefinitionen:**

#### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Eventuell ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.